



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juni 2014  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0360 (COD)**

---

**10284/14  
ADD 1**

**LIMITE**

**JUSTCIV 134  
EJUSTICE 54  
CODEC 1366**

**ADDENDUM ZUM VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 17883/12 JUSTCIV 365 CODEC 3077 + ADD 1 + ADD 2

---

Nr. Vordok.: 10195/14 JUSTCIV 133 EJUSTICE 53 CODEC 1358

---

Betr.:             Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
                      Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren  
                      **[erste Lesung]**  
                      - Allgemeine Ausrichtung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text des eingangs genannten Vorschlags, den der Vorsitz als Kompromissfassung vorschlägt, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 5./6. Juni 2014 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, gestrichene Textstellen durch (...) gekennzeichnet.

2012/0360 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (0) In dieser Verordnung wird der Ausdruck "Verwalter" durch "Insolvenzverwalter"<sup>3</sup> ersetzt.
- (21) Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

*"Artikel 1*

**Anwendungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für (...) öffentliche<sup>4</sup> Gesamtverfahren einschließlich Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes<sup>5</sup>, die sich auf eine gesetzliche Regelung zur Insolvenz<sup>6</sup>(...) stützen und in denen zu Zwecken der Sanierung, Schuldenanpassung<sup>7</sup>, Reorganisation oder Liquidation

---

<sup>3</sup> "Insolvency practitioner" sollte in der deutschen Fassung als "Insolvenzverwalter" und in der spanischen Fassung als "administrador concursal" übersetzt werden.

<sup>4</sup> In einem Erwägungsgrund sollte erläutert werden, dass das Wort "öffentlich" beinhaltet, dass die Eröffnung eines in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Verfahrens öffentlich bekanntzugeben ist, um Forderungen und Gläubiger zu bezeichnen und somit die kollektive Natur des Verfahrens sicherzustellen und es den Gläubigern zu ermöglichen, die Zuständigkeit des Gerichts, das das Verfahren eingeleitet hat, anzufechten. Infolgedessen bleiben Insolvenzverfahren, die ja vertraulich geführt werden, von der Verordnung ausgenommen. Diese Verfahren können nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten im Rahmen von Verhandlungen zwischen dem Schuldner und bestimmten Gläubigern im Hinblick auf eine Einigung über die Refinanzierung oder Reorganisation des Schuldners erfolgen, die dem Gericht zwar angezeigt, aber nicht veröffentlicht werden. Diese Verfahren mögen zwar in manchen Mitgliedstaaten von großer Bedeutung sein, doch ist es aufgrund ihrer vertraulichen Natur unmöglich, dass ein Gläubiger oder Gericht in einem anderen Mitgliedstaat davon unterrichtet ist, dass ein solches Verfahren anhängig ist. Vor diesem Hintergrund wäre es schwierig, die unionsweite Anerkennung ihrer Wirkungen vorzuschreiben.

<sup>5</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass die "*Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes*" im Sinne dieser Bestimmung alle Kriterien des Artikels 1 Absatz 1 erfüllen sollten; der einzige Unterschied zum ordentlichen Insolvenzverfahren besteht darin, dass solche Verfahren nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten für eine bestimmte Zeit vorläufig oder einstweilig eröffnet und durchgeführt werden können, bevor ein Gericht durch eine Entscheidung die Fortführung des Verfahrens als nicht vorläufiges Verfahren bestätigt.

<sup>6</sup> Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, aus dem hervorgeht, dass Verfahren sich nicht auf eine gesetzliche Regelung zur Insolvenz stützen, wenn sie sich auf allgemeines Gesellschaftsrecht, das ja nicht ausdrücklich auf Insolvenzen ausgerichtet ist, stützen. In einem weiteren Erwägungsgrund sollte deutlich gemacht werden, dass Verfahren zur Schuldenanpassung keine Verfahren umfassen sollten, in denen es um den Erlass von Schulden einer natürlichen Person mit sehr geringem Einkommen und Vermögen geht, sofern derartige Verfahren nie auf eine Zahlung an Gläubiger abstellen.

<sup>7</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass der Ausdruck "*Schuldenanpassung*" unter anderem eine Verringerung des vom Schuldner zu zahlenden Betrags oder eine Verlängerung der dem Schuldner gewährten Zahlungsfrist umfassen sollte.

- a) dem Schuldner die Verfügungsgewalt über sein Vermögen ganz oder teilweise entzogen und ein **Insolvenzverwalter** bestellt wird,
- b) die Insolvenzmasse der Kontrolle oder Aufsicht durch ein Gericht unterstellt wird<sup>8</sup>  
**oder**
- c) **eine vorübergehende Aussetzung eines Einzelvollstreckungsverfahrens von einem Gericht oder von Amts wegen angeordnet wird, um Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu ermöglichen, sofern dieses Verfahren (i) geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gesamtheit der Gläubiger vorsieht und (ii) vor einem der unter den Buchstaben a oder b genannten Verfahren erfolgt, wenn keine Einigung erzielt wird.**<sup>9</sup>

**Kann ein solches Verfahren in Situationen eröffnet werden, in denen eine Insolvenz nur möglicherweise eintreten könnte, muss der Zweck des Verfahrens die Vermeidung der Insolvenz des Schuldners oder der Einstellung seiner Geschäftstätigkeit sein.**<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Aus Erwägungsgrund 10 Satz 1 geht hervor, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach dieser Verordnung nicht zwingend mit dem Eingreifen eines Gerichts verbunden ist. Aus Erwägungsgrund 9a letzter Satz geht hervor, dass der Ausdruck "*Kontrolle*" auch Situationen einschließen sollte, in denen ein Gericht nur im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels eines Gläubigers oder einer Partei tätig wird.

<sup>9</sup> In einem Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass der Anwendungsbereich der Verordnung auf Verfahren ausgeweitet werden sollte, in denen das Gericht einen vorläufigen Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger anordnet, wenn derartige Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten.

<sup>10</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass der Anwendungsbereich der Verordnung auf Verfahren ausgeweitet werden könnte, die eingeleitet werden, wenn sich ein Schuldner in nicht finanziellen Schwierigkeiten befindet, allerdings nur, wenn diese Schwierigkeiten ein tatsächliches und erhebliches Risiko bergen, dass der Schuldner gegenwärtig oder in Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht erfüllen kann. Der maßgebliche Zeitraum zur Feststellung einer solchen Gefahr kann mehrere Monate oder auch länger betragen, um Fällen Rechnung zu tragen, in denen sich der Schuldner in nicht finanziellen Schwierigkeiten befindet, die seine Unternehmensfortführung und mittelfristig seine Liquidität gefährden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Schuldner einen Auftrag verloren hat, der für ihn überaus wichtig war.

Die Verfahren, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, sind in Anhang A aufgelistet<sup>11 12</sup>.

2. Diese Verordnung gilt nicht für (...) die Verfahren **nach Absatz 1** in Bezug auf Versicherungsunternehmen,
- a) Kreditinstitute,
  - b) Wertpapierfirmen, soweit sie unter die geänderte Richtlinie 2001/24/EG fallen, und
  - c) Organismen für gemeinsame Anlagen.

## *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

**(1)** (...) <sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> In Erwägungsgrund 9 wird erläutert werden, dass die Liste der Insolvenzverfahren in Anhang A erschöpfend ist. Demnach fällt ein einzelstaatliches Insolvenzverfahren, das in Anhang A nicht aufgeführt ist, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

<sup>12</sup> Erwägungsgrund 7 wird präzisieren, dass der Umstand, dass nationale Verfahren nicht in Anhang A aufgelistet sind, nicht bedeuten sollte, dass sie unter die Brüssel-I-Verordnung fallen, da die Brüssel-I-Verordnung keine Anwendung auf Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren findet.

<sup>13</sup> Die Begriffsbestimmung von "Liquidationsnetting-Vereinbarung" wurde gestrichen.

- (2) **"Gesamtverfahren"** ein Verfahren, an dem alle oder ein wesentlicher Teil<sup>1415</sup> der Gläubiger des Schuldners beteiligt sind, vorausgesetzt, dass im letzteren Fall das Verfahren nicht die Forderungen jener Gläubiger berührt, die nicht daran beteiligt sind;
- (3) **"Organismen für gemeinsame Anlagen"** Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU;
- (4) **"Schuldner in Eigenverwaltung"** einen Schuldner, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das nicht zwingend die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder die vollständige Übertragung der Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vermögens des Schuldners auf einen Insolvenzverwalter beinhaltet, und bei dem der Schuldner daher ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über sein Vermögen und seine Geschäfte behält;
- a) "Insolvenzverfahren" ein in Anhang A genanntes Verfahren;
- b) **"Insolvenzverwalter"**<sup>16</sup>(...) jede Person oder Stelle, deren Aufgabe es ist, **auch vorläufig**
- i) **die in Insolvenzverfahren eingereichten Forderungen zu prüfen und zuzulassen;**
- ia) **die Gesamtinteressen der Gläubiger zu vertreten;**
- ii) die Insolvenzmasse **entweder vollständig oder teilweise** zu verwalten;

<sup>14</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass der Ausdruck "ein wesentlicher Teil der Gläubiger des Schuldners" so ausgelegt werden sollte, dass er die Gläubiger bezeichnet, auf die die gesamten oder ein erheblicher Anteil der Verbindlichkeiten des Schuldners entfällt. Der Ausdruck sollte auch für Verfahren gelten, die nur die finanziellen Gläubiger des Schuldners einschließen, vorausgesetzt, die anderen Gläubiger bleiben unberührt.

<sup>15</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass ein Verfahren, das nicht alle Gläubiger des Schuldners einschließt, ein Verfahren sein sollte, dessen Ziel die Rettung des Schuldners ist. Ein Verfahren, das zur endgültigen Einstellung der Unternehmenstätigkeit des Schuldners oder zur Verwertung seines Vermögens führt, sollte alle Gläubiger des Schuldners einschließen.

<sup>16</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert werden, dass der Insolvenzverwalter nach nationalem Recht einer angemessenen Berufsaufsicht unterliegen und für die Wahrnehmung von Aufgaben in Insolvenzverfahren zugelassen sein muss und dass der nationale Regelungsrahmen angemessene Vorschriften über potenzielle Interessenkonflikte umfasst.

- iii) **die Insolvenzmasse im Sinne der Ziffer ii** zu verwerten oder
- iv) die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu überwachen.

Diese Personen und Stellen sind in Anhang C aufgelistet; (...)

- c) "Gericht"
  - i) **in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 3a, Artikel 3x Absatz 2, Artikel 3y, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20a Absatz 1a Buchstabe l, Artikel 28a, Artikel 29b und Artikel 42d1 bis 42d17 das Justizorgan eines Mitgliedstaats;**
  - ii) in allen **anderen** Artikeln (...) das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu bestätigen oder im Laufe dieses Verfahrens Entscheidungen zu treffen;
- d) "Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens"
  - i) die Entscheidung eines Gerichts zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Bestätigung der Eröffnung eines solchen Verfahrens und
  - ii) die Entscheidung eines Gerichts zur Bestellung eines (...) **Insolvenzverwalters;**
- e) "Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung" den Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam wird, unabhängig davon, ob sie (...) endgültig ist oder nicht;
- f) "Mitgliedstaat, in dem ein Vermögensgegenstand belegen ist", im Fall von (...) **i)** Namensaktien den Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Gesellschaft, die die Aktien ausgegeben hat, ihren Sitz hat,

- (...) ii) **anderen als den in Ziffer i genannten** Finanzinstrumenten, bei denen das Eigentum durch Eintrag in ein Register oder Buchung auf ein Konto, das von einem oder für einen Mittler geführt wird, nachgewiesen wird ("sammelverwahrte Wertpapiere"), den Mitgliedstaat, in dem das betreffende Register oder Konto geführt wird;
- (...) iii) Guthaben auf Konten bei Kreditinstituten den Mitgliedstaat, der in der internationalen Kontonummer (IBAN) angegeben ist, **oder im Fall von Guthaben auf Konten bei Kreditinstituten ohne IBAN den Mitgliedstaat, in dem das Kreditinstitut, bei dem das Konto geführt wird, seine Hauptverwaltung hat, oder, sofern das Konto bei einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung geführt wird, den Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet**<sup>17</sup>;
- (...) iv) Gegenständen oder Rechten, bei denen das Eigentum oder die Rechtsinhaberschaft in einem öffentlichen Register – **ausgenommen die in Ziffer i genannten Register** – eingetragen ist, den Mitgliedstaat, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird;
- iv)a **europäischen Patenten den Mitgliedstaat, für den das europäische Patent erteilt wurde;**
- iv)b **Urheberrechten und verwandten Schutzrechten den Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Eigentümer solcher Rechte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat;**
- (...) v) **anderen als den in den Ziffern i bis iv genannten körperlichen** Gegenständen den Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Gegenstand belegen ist;
- vi) anderen Forderungen gegen Dritte als solchen, die sich auf Vermögenswerte gemäß Ziffer (...) iii beziehen, den Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der zur Leistung verpflichtete Dritte den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 hat;

---

<sup>17</sup> Wortlaut stammt aus der allgemeinen Ausrichtung des Rates zum EuBvKpf-Vorschlag.



- g) "Niederlassung" jeden Tätigkeitsort, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht **oder in den drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens nachgegangen ist**, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt;<sup>18</sup>
- h) "lokale Gläubiger" die Gläubiger, deren Forderungen gegen den Schuldner aus **oder in Zusammenhang mit** dem Betrieb einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem entstanden sind, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners befindet;
- i) "Unternehmensgruppe" ein (...) **Mutterunternehmen und alle seine Tochterunternehmen;**
- j) "Mutterunternehmen" (...) **ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen entweder unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Ein Unternehmen, das einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates erstellt, gilt als Mutterunternehmen. (...)**"

---

<sup>18</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass – wenn über das Vermögen einer juristischen Person oder einer natürlichen Person, die eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Sitz hat eröffnet wird – die Möglichkeit bestehen sollte, ein Sekundärinsolvenzverfahren in dem Mitgliedstaat zu eröffnen, in dem sie ihren Sitz hat, vorausgesetzt, der Schuldner geht einer wirtschaftlichen Aktivität nach, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten in diesem Mitgliedstaat voraussetzt.

(22) Artikel 3 Absätze 1, (...) 3 **und** 4 erhalten folgende Fassung:

"1. Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ("Hauptinsolvenzverfahrens") sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen hat. Als Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen gilt der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.<sup>19</sup>

Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichlichen Interessen der Ort ihres Sitzes ist.

Bei einer natürlichen Person, die eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, **wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der** Mittelpunkt ihrer hauptsächlichlichen Interessen ihre Hauptniederlassung **ist.**

**Bei allen anderen natürlichen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der** Mittelpunkt ihrer hauptsächlichlichen Interessen der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts **ist**<sup>20</sup>. **Diese Annahme gilt nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.**

---

<sup>19</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass bei der Beantwortung der Frage, ob der Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen des Schuldners für Dritte feststellbar ist, besonders berücksichtigt werden muss, welchen Ort die Gläubiger als denjenigen wahrnehmen, an dem der Schuldner seine Geschäftstätigkeit ausübt. Hierfür kann es erforderlich sein, dass der Schuldner die Gläubiger im Fall einer Verlegung des Mittelpunkts seiner hauptsächlichlichen Interessen über den neuen Ort, an dem er seine Geschäftstätigkeiten ausübt, z.B. durch Hervorhebung seiner Adressänderung in einer Rechnung, unterrichtet, oder den neuen Ort in einer anderen geeigneten Weise veröffentlicht.

<sup>20</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass die Gerichte, die mit Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, befasst sind, zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände der natürlichen Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen sollten, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts der natürlichen Person in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Verhinderung der Wahl des Gerichtsstand in betrügerischer oder missbräuchlicher Absicht ("forum shopping"), eine enge und feste Bindung zu dem betreffenden Mitgliedstaat erkennen lassen.

3. Wird ein Insolvenzverfahren nach Absatz 1 eröffnet, so ist jedes zu einem späteren Zeitpunkt nach Absatz 2 eröffnete Insolvenzverfahren ein Sekundärinsolvenzverfahren. (...)
4. **Vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach Absatz 1 kann ein Partikularverfahren nach Absatz 2 nur in den nachstehenden Fällen eröffnet werden:**
- a) **falls die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach Absatz 1 angesichts der Bedingungen, die das Recht des Mitgliedstaats vorschreibt, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, nicht möglich ist oder**

---

<sup>21</sup> Ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut wird hinzugefügt: *"Diese Verordnung sollte eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen enthalten, um eine Wahl des Gerichtsstands in betrügerischer oder missbräuchlicher Absicht ("forum shopping") zu verhindern. Folglich sollten die Annahmen, dass der Sitz, die Hauptniederlassung und der gewöhnliche Aufenthalt der Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses ist, widerlegbar sein, und das Gericht sollte sorgfältig prüfen, ob sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners tatsächlich in diesem Mitgliedstaat befindet. Insbesondere sollte es im Fall einer natürlichen Person möglich sein, die Annahme zu widerlegen, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der natürlichen Person befindet. Dies sollte beispielsweise möglich sein, wenn sich der Großteil des Vermögens des Schuldners außerhalb des Mitgliedstaats seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet oder wenn festgestellt werden kann, dass der Hauptgrund für den Umzug darin bestand, einen Insolvenzantrag bei dem neuen zuständigen Gericht zu stellen, und die Interessen der Gläubiger, die vor der Verlagerung eine Rechtsbeziehung mit dem Schuldner eingegangen sind, durch einen solchen Insolvenzantrag wesentlich beeinträchtigt würden. Im Rahmen desselben Ziels der Verhinderung einer Wahl des Gerichtsstands in betrügerischer oder missbräuchlicher Absicht ("forum shopping") sollte die Annahme, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts ist, nicht gelten, wenn der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat. In diesen Fällen sollte das Gericht sorgfältig bestimmen, wo sich der tatsächliche Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners befindet. In allen Fällen sollte das Gericht – falls die Umstände des Falls Anlass zu Zweifeln an seiner Zuständigkeit geben – den Schuldner auffordern, zusätzliche Nachweise für seine Behauptung vorzulegen und den Gläubigern des Schuldners Gelegenheit geben, sich zur Frage der Zuständigkeit zu äußern, falls das für Insolvenzverfahren geltende Recht dies erlaubt."*

- b) **falls die Eröffnung des Partikularverfahrens von**
- i) **einem Gläubiger beantragt wird, dessen Forderung auf einer sich aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Niederlassung ergebenden Verbindlichkeit beruht, die sich im Gebiet des Mitgliedstaats befindet, in dem die Eröffnung des Partikularverfahrens beantragt wird, oder**
  - ii) **einer Behörde beantragt wird, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich die Niederlassung befindet, das Recht hat, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.**

**Nach der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens wird das Partikularverfahren zum Sekundärverfahren.<sup>22</sup>**

**(22a) Es wird folgender Artikel 3x eingefügt:**

*Artikel (...) 3x<sup>2324</sup>*

**Prüfung der Zuständigkeit (...)**

1. Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befasste Gericht prüft von Amts wegen, ob es nach Artikel 3 zuständig ist. In der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist anzugeben, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit des Gerichts stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist.

---

<sup>22</sup> Dieser Wortlaut wurde aus dem letzten Satz des Erwägungsgrunds 17 übernommen.

<sup>23</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte klargestellt werden, dass das Gericht bis zur Entscheidung über die Zuständigkeit dem Schuldner, der unmittelbaren Schutz vor seinen Gläubigern benötigt, einen solchen Schutz vorläufig gewähren können sollte, falls das für das Insolvenzverfahren geltende nationale Recht dies erlaubt.

<sup>24</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass das mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befasste Gericht kein Insolvenzverfahren eröffnen sollte, wenn es feststellt, dass es nach Artikel 3 nicht zuständig ist.

2. **Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten** den für ein gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ohne gerichtliche Entscheidung eröffnetes Insolvenzverfahren (...) bestellten **Insolvenzverwalter damit betrauen**, zu prüfen, ob der Mitgliedstaat, in dem **der Antrag auf Eröffnung des (...) Verfahrens** anhängig ist, gemäß Artikel 3 zuständig ist. Ist dies der Fall, gibt der Insolvenzverwalter **in der Entscheidung zur Verfahrenseröffnung** an, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist."

(22b) **Es wird folgender Artikel 3y eingefügt:**

*Artikel 3y*

**Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens**

1. (...) **Der Schuldner und jeder Gläubiger<sup>25</sup> kann (...)** die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens **vor Gericht aus Gründen der internationalen Zuständigkeit** anfechten.<sup>26</sup> (...)
2. **Die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens kann von anderen als den in Absatz 1 genannten Parteien oder aus anderen Gründen als denen der mangelnden Zuständigkeit angefochten werden, wenn dies nach nationalem Recht vorgesehen ist."**

27

---

<sup>25</sup> In einem Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass der Begriff "jeder Gläubiger" "jeden Gläubiger des Schuldners" bezeichnet.

<sup>26</sup> In Erwägungsgrund 15 ist vorgesehen, dass die Zuständigkeitsvorschriften dieser Verordnung nur die internationale Zuständigkeit festlegen, d.h. sie geben den Mitgliedstaat an, dessen Gerichte Insolvenzverfahren eröffnen dürfen. Die innerstaatliche Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats muss nach dem nationalen Recht des betreffenden Staates bestimmt werden.

<sup>27</sup> In einem Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass die Folgen einer Anfechtung der Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 3y dem nationalen Recht unterliegen.

(23) Es **wird** (...) folgender Artikel 3a (...) eingefügt:

*"Artikel 3a*

**Zuständigkeit für (...) Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen<sup>28</sup>**

1. Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren nach Artikel 3 eröffnet worden ist, sind zuständig für alle Klagen, die unmittelbar aus diesem Verfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen, **wie beispielsweise Anfechtungsklagen.**
2. Steht eine Klage im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten, so kann der **Insolvenzverwalter** beide Klagen in dem Mitgliedstaat, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, oder – bei einer Klage gegen mehrere Beklagte – in dem Mitgliedstaat, in dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, anstrengen, vorausgesetzt, (...) **die betreffenden Gerichte sind** nach der Verordnung (...) (EU) Nr. (...) **1215/2012** zuständig. **Dasselbe gilt für den Schuldner in Eigenverwaltung, sofern er nach nationalem Recht Klage im Namen der Insolvenzmasse erheben kann.**
3. Klagen stehen für die Zwecke (...) **des Absatzes 2** miteinander im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

---

<sup>28</sup> Weitere Beispiele für derartige Klagen sollten im Wege eines Erwägungsgrunds in diese Verordnung aufgenommen werden. Solche Beispiele dürfen dem allgemeinen Charakter des Begriffs nicht vorgreifen und dürfen in Bezug auf den Begriff nicht erschöpfend sein.

*Artikel 3b*

(...)<sup>29</sup>

(24) Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben **f und m erhalten** folgende Fassung:

**f) wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten;**

m) (Die Änderung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe m in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf die deutsche Fassung).<sup>30</sup>

(25)

*"Artikel 6a*

**Liquidationsnetting-Vereinbarungen (...)**

(...)"

(26) **In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:**

**"2. Die Zuständigkeit für die Beendigung oder Änderung von Verträgen nach diesem Artikel liegt bei dem Gericht, das das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet hat, wenn a) ein derartiger Vertrag nach den für diese Verträge geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats nur mit Zustimmung des Gerichts der Verfahrenseröffnung beendet oder geändert werden kann, und b) in dem betreffenden Mitgliedstaat kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist."**

---

<sup>29</sup> Der Inhalt von Artikel 3b wurde in die Artikel 3x und 3y aufgenommen.

<sup>30</sup> Der englische Ausdruck "*general body of creditors*" (DE: "*Gesamtheit der Gläubiger*") sollte im Französischen als "*intérêt collectif des créanciers*" und im Spanischen als "*conjunto de los acreedores*" übersetzt werden.

(27) **In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:**

**"2. (...) Die Zuständigkeit für die Beendigung oder Änderung von Verträgen nach diesem Artikel bleibt bei den Gerichten (...) des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärverfahren eröffnet werden könnte, auch wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.**

**Dasselbe gilt für eine Behörde, die nach nationalem Recht für die Beendigung oder Änderung von Verträgen nach diesem Artikel zuständig ist."**

(27a) **Artikel 12 erhält folgende Fassung:**

***"Artikel 12***

**Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und Gemeinschaftsmarken**

**Für die Zwecke dieser Verordnung kann ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, eine Gemeinschaftsmarke oder jedes andere durch Vorschriften der Union begründete ähnliche Recht nur in ein Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 miteinbezogen werden.<sup>31 32</sup>"**

---

<sup>31</sup> Durch diese Bestimmung soll der Wortlaut von Artikel 12 an den der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes angeglichen werden.

<sup>32</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass Artikel 12 als Vorschrift zur Klärung der Belegenheit Europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung, Gemeinschaftsmarken und ähnlicher Rechten ausgelegt werden sollte. Dies bedeutet, dass diese Vorschrift bei der Feststellung, welche Gegenstände zur Masse des Haupt- oder des Sekundärinsolvenzverfahrens gehören und auf Situationen nach Artikel 5 Anwendung finden sollte.



(28) Artikel 15 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 15*

**Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige  
Gerichts- und Schiedsverfahren (...)**

Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein anhängiges Gerichts- oder Schiedsverfahren über einen Gegenstand oder ein Recht, **der/das Teil der Masse ist**, gilt ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig ist.<sup>33 34</sup>"

(29) Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der (...) **Insolvenzverwalter**, der durch ein nach Artikel 3 Absatz 1 zuständiges Gericht bestellt worden ist, darf im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats alle Befugnisse ausüben, die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehen, solange in dem anderen Staat nicht ein weiteres Insolvenzverfahren eröffnet ist oder eine gegenteilige Sicherungsmaßnahme auf einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hin ergriffen worden ist. Er darf insbesondere vorbehaltlich der Artikel 5 und 7 die zur Masse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet des Mitgliedstaats entfernen, in dem diese sich befinden<sup>35</sup>. (...) <sup>36</sup>"

---

<sup>33</sup> Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen über die Verfahrensordnung des einheitlichen Patentgerichts wird eine Bestimmung hinzugefügt werden müssen, um den Verfahren vor dem einheitlichen Patentgericht Rechnung zu tragen.

<sup>34</sup> In einem Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass diese Bestimmung nationale Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsentscheidungen nicht berührt.  
<sup>35</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass es einem Schuldner in Eigenverwaltung möglich wäre, die Rechte gemäß Artikel 18 wahrzunehmen, und er beispielsweise – als Eigentümer der die Masse bildenden Vermögensgegenstände – zur Masse gehörende Gegenstände aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entfernen könnte.

<sup>36</sup> Der Inhalt wurde in Artikel 28a aufgenommen.

b) In Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Diese Befugnisse dürfen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln ohne Beschluss eines Gerichts **dieses Mitgliedstaats** oder das Recht umfassen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu entscheiden."

(30) Es werden folgende Artikel 20a, 20b, 20c und (...) **20e** eingefügt:

*"Artikel 20a*

**Einrichtung von Insolvenzregistern<sup>37</sup>**

1. Die Mitgliedstaaten errichten und unterhalten in ihrem Gebiet ein oder mehrere Register (...), um Informationen **über Insolvenzerfahren bekanntzumachen** ("Insolvenzregister"). **Diese Informationen werden sobald als möglich nach Eröffnung des entsprechenden Verfahrens bekanntgemacht.**
- 1a. **Die Informationen nach Absatz 1 sind vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 20e öffentlich bekanntzumachen und umfassen die folgenden Informationen ("Pflichtinformationen"):**
  - a) Datum der Insolvenzeröffnung;
  - b) Gericht, das die Insolvenz eröffnet hat, und gegebenenfalls Aktenzeichen;
  - c) Art des Insolvenzverfahrens **nach Anhang A und sofern zutreffend, Unterart des nach nationalem Recht eröffneten Verfahrens;**
  - d) **Angaben dazu, ob sich die Zuständigkeit für die Eröffnung des Verfahrens auf Artikel 3 Absatz 1, 2 oder 4 stützt;**
  - e) **Name, Registernummer, Sitz oder, sofern davon abweichend, Postanschrift, wenn der Schuldner eine Gesellschaft oder eine juristische Person ist;**

---

<sup>37</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, Informationen in Bezug auf Insolvenzverfahren innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung in verschiedenen Registern bekanntzumachen und dass es möglich wäre, mehr als ein nationales Register mit dem System zur Vernetzung über das Europäische Justizportal zu verbinden.

- f) **Name, gegebenenfalls Registernummer sowie Postanschrift bzw., falls die Anschrift geschützt ist, Geburtsort und Geburtsdatum, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, unabhängig davon, ob er eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt;**
- g) **gegebenenfalls Name, (...) Postanschrift oder E-Mailadresse des für das Verfahren bestellten (...) Insolvenzverwalters;**
- h) **gegebenenfalls die Frist für die Anmeldung der Forderungen bzw. einen Verweis auf die Kriterien für die Berechnung dieser Frist<sup>38</sup>;**
- i) (...)
- j) (...)
- k) **gegebenenfalls das Datum der Beendigung des Hauptverfahrens;**
- l) **das Gericht, das gemäß Artikel 3y für eine Anfechtung der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig ist und gegebenenfalls die Frist für die Anfechtung bzw. einen Verweis auf die Kriterien für die Berechnung dieser Frist.**

**2. Absatz 1a steht dem nicht entgegen, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Dokumente oder Informationen, beispielsweise die Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit einer Insolvenz, in ihre nationalen Insolvenzregister aufnehmen.**

---

<sup>38</sup> In einem Erwägungsgrund in Bezug auf Buchstaben h und l wird erläutert, dass die Mitgliedstaaten ihren Pflichten nach diesen Buchstaben nachkommen können, indem sie Hyperlinks zum Europäischen Justizportal einfügen, über das Angaben zu den Kriterien zur Berechnung dieser Fristen abrufbar sind.

3. **Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen über natürliche Personen, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, in die Insolvenzregister aufzunehmen oder diese Informationen über das System der Vernetzung dieser Register öffentlich zugänglich zu machen, sofern bekannte ausländische Gläubiger gemäß Artikel 40 über die in Absatz 1a Buchstabe I genannten Elemente informiert werden.**

**Nutzt ein Mitgliedstaat die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannte Möglichkeit, so beeinträchtigen die Insolvenzverfahren nicht die Forderungen der ausländischen Gläubiger, die die Informationen gemäß Unterabsatz 1 nicht erhalten haben.**

4. **Die Bekanntmachung von Informationen in den Registern gemäß dieser Verordnung hat keine anderen Rechtswirkungen als die, die nach nationalem Recht und in Artikel 41 Absatz 4 festgelegt sind.**

#### Artikel 20b

#### *Vernetzung von Insolvenzregistern*<sup>39</sup>

1. Die Kommission richtet im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein dezentrales System zur Vernetzung der Insolvenzregister ein. Dieses System besteht aus den Insolvenzregistern und dem Europäischen Justizportal, das für die Öffentlichkeit als zentraler Zugangspunkt zu elektronischen Informationen aus dem System dient. Das System bietet für die Abfrage der **Pflichtinformationen (...) und alle anderen Dokumente oder Informationen im Insolvenzregister, das von den Mitgliedstaaten über das Europäische Justizportal verfügbar gemacht werden kann**, einen Suchdienst in allen Amtssprachen **der Organe** der Union.

---

<sup>39</sup> In einem Erwägungsgrund könnte erläutert werden, dass die Verpflichtung zur Bekanntmachung von Informationen in den Insolvenzregistern und zur Vernetzung dieser Register über das Europäische Justizportal nur für grenzüberschreitende Insolvenzfälle gelten sollte.

2. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem Verfahren nach Artikel 45b Absatz 3 spätestens am ... (...) **48** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung Folgendes fest:
- a) die technischen Spezifikationen für die elektronische Kommunikation und den elektronischen Informationsaustausch auf der Grundlage der festgelegten Schnittstellenspezifikation für das System zur Vernetzung der Insolvenzregister;
  - b) die technischen Maßnahmen, durch die die IT-Mindestsicherheitsstandards für die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen innerhalb des Systems zur Vernetzung der Insolvenzregister gewährleistet werden;
  - c) die Mindestkriterien für den vom Europäischen Justizportal bereitgestellten Suchdienst anhand der Informationen nach Artikel 20a;
  - d) die Mindestkriterien für die Anzeige der Suchergebnisse in Bezug auf die Informationen nach Artikel 20a;
  - e) die Modalitäten und technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit der durch das System der Registervernetzung angebotenen Dienste; und
  - f) ein Glossar mit einer allgemeinen Erläuterung der in Anhang A genannten nationalen Insolvenzverfahren.

*Artikel 20c*<sup>40</sup>

**Kosten für die Einrichtung und Vernetzung der Insolvenzregister**

1. Die Einrichtung, **Pflege** und Weiterentwicklung des Systems zur Vernetzung der Insolvenzregister wird aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
2. Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für die (...) **Einrichtung seiner nationalen Insolvenzregister und für deren** Interoperabilität mit dem Europäischen Justizportal sowie die Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Pflege (...) **dieser Register. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Zuschüsse zur Unterstützung dieser Vorhaben im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Europäischen Union zu beantragen.**

*Artikel 20d*

(...)<sup>41</sup>

*Artikel 20e*

**Bedingungen für den Zugang zu Informationen über das System zur Vernetzung**

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pflichtinformationen nach Artikel 20a Absatz 1 Buchstaben a bis l über das System der vernetzten Insolvenzregister gebührenfrei zur Verfügung stehen.**
2. **Diese Verordnung steht dem nicht entgegen, dass die Mitgliedstaaten für den Zugang zu den Dokumenten oder zusätzlichen Informationen nach Artikel 20a Absatz 2 über das System der vernetzten Insolvenzregister eine angemessene Gebühr erheben.**

---

<sup>40</sup> Die Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag (Dok. 17883/12 ADD 1 JUSTCIV 365 CODEC 3077) enthält auf den Seiten 41 ff. eine Schätzung der künftigen, für die Mitgliedstaaten und die Union anfallenden Kosten der Einrichtung und Vernetzung von nationalen Insolvenzregistern.

<sup>41</sup> Der Inhalt von Artikel 20d wurde in Artikel 20a Absatz 1 aufgenommen.

3. Die Mitgliedstaaten können den Zugang zu Pflichtinformationen bezüglich natürlicher Personen, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben sowie bezüglich natürlicher Personen, die eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, sofern sich das Insolvenzverfahren nicht auf diese Tätigkeit bezieht, von zusätzlichen, über die Mindestkriterien nach Artikel 20b Absatz 2 Buchstabe c hinausgehenden Suchkriterien in Bezug auf den Schuldner abhängig machen.<sup>42</sup>
4. Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Zugang zu den Informationen nach Absatz 3 von einem Antrag an die zuständige Behörde abhängig zu machen ist. Die Mitgliedstaaten können den Zugang von der Prüfung des rechtmäßigen Anspruchs auf den Zugang zu diesen Daten anhängig machen. Der anfragenden Person muss es möglich sein, das Auskunftersuchen in elektronischer Form anhand eines Standardformulars über das Europäische Justizportal<sup>43</sup> zu übermitteln. Ist ein rechtmäßiger Anspruch erforderlich, so kann die anfragende Person die Rechtmäßigkeit ihres Antrags anhand von Kopien einschlägiger Dokumente in elektronischer Form belegen. Die anfragende Person erhält innerhalb von drei Arbeitstagen eine Antwort von der zuständigen Behörde.

Die anfragende Person darf weder dazu verpflichtet werden, Übersetzungen der Dokumente, die die Rechtmäßigkeit ihres Antrags belegen, zur Verfügung zu stellen, noch dazu, die Kosten für die der Behörde möglicherweise aufgrund der Übersetzungen anfallenden Kosten zu tragen."

- (31) Artikel 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

---

<sup>42</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass diese zusätzlichen Suchkriterien folgende Informationen enthalten können: die persönliche Kennnummer des Schuldners, seine Anschrift, sein Geburtsdatum und den Bezirk des zuständigen Gerichts.

<sup>43</sup> Das Europäische Justizportal sollte die Weiterleitung des Antrags an die zuständige nationale Behörde sicherstellen.

*"Artikel 21*

**Bekanntmachung in einem anderen Mitgliedstaat**

1. (...) Auf Antrag des (...) **Insolvenzverwalters oder des Schuldners in Eigenverwaltung** wird der wesentliche Inhalt der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls der Entscheidung zur Bestellung des **Insolvenzverwalters** in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet, nach den in diesem **Mitgliedstaat** vorgesehenen Verfahren veröffentlicht. In der Bekanntmachung ist **gegebenenfalls** anzugeben, welcher (...) **Insolvenzverwalter** bestellt wurde und ob sich die Zuständigkeit aus Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 ergibt.
  
2. (...) Falls **der (...) Insolvenzverwalter oder der Schuldner in Eigenverwaltung** es für notwendig erachtet, werden die Angaben nach Absatz 1 auf Antrag des **Insolvenzverwalters oder des Schuldners in Eigenverwaltung** in jedem anderen Mitgliedstaat (...) nach dem in diesem Staat vorgesehenen Verfahren der **Bekanntmachung** veröffentlicht. (...)."



(32) Artikel 22 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 22*

**Eintragung in öffentliche Register eines anderen Mitgliedstaats**

1. (...) Ist es **in einem Mitgliedstaat, in dem** sich eine in einem öffentlichen Register dieses Mitgliedstaats eingetragene Niederlassung des Schuldners befindet **oder in dem unbewegliches Vermögen des Schuldners belegen ist, gesetzlich vorgeschrieben, dass die Informationen nach Artikel 21 über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Grundbuch, Handelsregister oder einem sonstigen öffentlichen Register einzutragen sind, stellt der Insolvenzverwalter oder der Schuldner in Eigenverwaltung die Eintragung durch alle dazu erforderlichen Maßnahmen sicher.**
2. Auf Antrag des (...) **Insolvenzverwalters oder des Schuldners in Eigenverwaltung** erfolgt diese (...) **Eintragung** in jedem anderen Mitgliedstaat, **sofern das Recht des Mitgliedstaats, der das Register führt, die Eintragung zulässt."**

(33) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 25*

**Anerkennung und Vollstreckbarkeit sonstiger Entscheidungen**

1. Die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Artikel 16 anerkannt wird, sowie ein von einem solchen Gericht bestätigter Vergleich werden ebenfalls ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt. Diese Entscheidungen werden nach den Artikeln (...) **39 bis (...) 57** mit Ausnahme der Artikel **45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** vollstreckt.

Unterabsatz 1 gilt auch für Entscheidungen, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch wenn diese Entscheidungen von einem anderen Gericht getroffen werden.

Unterabsatz 1 gilt auch für Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in Verbindung damit getroffen werden.

2. Die Anerkennung und Vollstreckung anderer als der in Absatz 1 genannten Entscheidungen unterliegen der in Absatz 1 genannten Verordnung, soweit jene Verordnung anwendbar ist."

- (34) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 27*

**Verfahrenseröffnung**

Ist durch ein Gericht eines Mitgliedstaats ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet worden, das in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt worden ist, kann ein nach Artikel 3 Absatz 2 zuständiges Gericht dieses anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe dieses Kapitels ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnen. **Ist es für das Hauptinsolvenzverfahren erforderlich, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist, so wird die Insolvenz des Schuldners in dem Mitgliedstaat, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden kann, nicht erneut geprüft.** Die Wirkungen des Sekundärinsolvenzverfahrens sind auf das Vermögen des Schuldners beschränkt, das im Gebiet des Mitgliedstaats belegen ist, in dem dieses Verfahren eröffnet wurde.<sup>44</sup>"

---

<sup>44</sup> In einem Erwägungsgrund sollte erklärt werden, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten, in denen Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurden, dessen ungeachtet gegen Mitglieder der Geschäftsleitung des Schuldners Strafen wegen etwaiger Pflichtverletzung verhängen können, sofern diese Gerichte nach einzelstaatlichem Recht für diese Streitigkeiten zuständig sind.

(34a) Es wird folgender Artikel 28a eingefügt:

*"Artikel 28a*

**Recht, zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens eine Zusicherung zu geben**

1. Um die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens zu vermeiden, darf der (...) **Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens (...) in Bezug auf in dem Mitgliedstaat, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte, belegene Gegenstände der Masse eine einseitige Zusicherung** (im Folgenden "**die Zusicherung**")<sup>45</sup> des Inhalts geben, **dass er bei der Verteilung dieser Vermögen oder des bei ihrer Verwertung erzielten Erlöses die Verteilungs- und Vorzugsrechte nach nationalem Recht (...) wahrt, die (...) Gläubiger hätten, wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren (...) in diesem Mitgliedstaat eröffnet worden wäre.**<sup>46</sup> **Die Zusicherung nennt ihre sachlichen Grundlagen, insbesondere in Bezug auf die in dem betreffenden Mitgliedstaat belegenen Gegenstände der Masse und die Möglichkeiten ihrer Verwertung.**
- 1a. **Wurde eine Zusicherung im Einklang mit diesem Artikel gegeben, so gilt für die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung von Gegenständen der Masse nach Absatz 1, für den Rang der Forderungen und für die Rechte der Gläubiger in Bezug auf Gegenstände der Masse nach Absatz 1 das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Sekundärverfahren hätte eröffnet werden können. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung, welche Gegenstände nach Absatz 1 betroffen sind, ist der Zeitpunkt der Abgabe der Zusicherung.**

---

<sup>45</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass die Zusicherung eine einseitige Zusage ist, die der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens den lokalen Gläubigern gibt.

<sup>46</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass die in dem Mitgliedstaat, in dem der Schuldner eine Niederlassung hat, belegenen Gegenstände und Rechte der Masse eine Unterklasse der Insolvenzmasse bilden, und dass der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens bei ihrer Verteilung oder des aus ihrer Verwertung erzielten Erlöses die Vorzugsrechte wahrt, die lokale Gläubiger bei Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in diesem Mitgliedstaat hätten. Darüber hinaus sieht Artikel 32 Absatz 1 auch vor, dass jeder Gläubiger seine Forderung im Hauptinsolvenzverfahren und in jedem Sekundärinsolvenzverfahren anmelden kann. Artikel 35 sieht vor, dass – sofern bei der Verwertung der Masse des Sekundärinsolvenzverfahrens alle in diesem Verfahren festgestellten Forderungen befriedigt werden können – der in diesem Verfahren bestellte Insolvenzverwalter den verbleibenden Überschuss unverzüglich an den Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens herausgibt.

2. **Die Zusicherung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats gegeben, in dem ein Sekundärverfahren hätte eröffnet werden können, oder – falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – in der Amtssprache oder einer Amtssprache des Ortes, an dem das Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können.**
3. (...) **Die Zusicherung wird in schriftlicher Form gegeben. Sie unterliegt gegebenenfalls im Staat der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens geltenden weiteren Formerfordernissen und Zustimmungserfordernissen hinsichtlich der Verteilung.**
- 3a. **Die Zusicherung muss von den bekannten lokalen Gläubigern gebilligt werden. Die Regeln über die qualifizierte Mehrheit und über die Abstimmung, die für die Billigung von Restrukturierungsplänen<sup>47</sup> gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, gelten, gelten auch für die Billigung der Zusicherung. Sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, sollten die Gläubiger in der Lage sein, über Fernkommunikationsmittel an der Abstimmung teilzunehmen. Der Insolvenzverwalter unterrichtet die bekannten lokalen Gläubiger über die Zusicherung, die Regeln und Einzelheiten für deren Billigung sowie die Billigung oder Ablehnung der Zusicherung.**
4. **Die gemäß diesem Artikel gegebene und gebilligte Zusicherung ist (...) für die Insolvenzmasse verbindlich. Wurde ein Sekundärinsolvenzverfahren gemäß den Artikeln 29 und 29a eröffnet, gibt der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens Gegenstände der Masse, die er nach dem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens aus dem Gebiet dieses Mitgliedstaats entfernt hat, oder – falls diese bereits verwertet wurden – ihren Erlös an den Insolvenzverwalter des Sekundärinsolvenzverfahrens heraus.**

---

<sup>47</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert werden, dass für die Billigung der Zusicherung gegebenenfalls das nationale Recht gelten sollte. Insbesondere sollten Forderungen der Gläubiger für die Zwecke der Abstimmung über die Zusicherung als gebilligt gelten, wenn die Abstimmungsregeln für die Billigung eines Restrukturierungsplans nach nationalem Recht die vorherige Billigung dieser Forderungen vorschreiben. Gibt es nach nationalem Recht unterschiedliche Verfahren für die Billigung von Restrukturierungsplänen, so sollten die Mitgliedstaaten das spezifische Verfahren benennen, das für die Zwecke dieses Absatzes zutreffen sollte.

5. **Hat der Insolvenzverwalter eine Zusicherung gegeben, so informiert er lokale Gläubiger vor der Verteilung von Gegenständen der Masse oder des Erlöses im Sinne des Absatzes 1 über die beabsichtigte Verteilung. Entspricht die Information nicht dem Inhalt der Zusicherung oder geltendem Recht, kann jeder lokale Gläubiger diese Verteilung vor einem Gericht des Mitgliedstaats anfechten, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, um eine Verteilung gemäß dem Inhalt der Zusicherung und dem geltendem Recht zu erreichen. In diesem Fall wird keine Verteilung vorgenommen, bis das Gericht über die Anfechtung entschieden hat.**
6. **Lokale Gläubiger können die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, anrufen, um den Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens zu verpflichten, die Einhaltung des Inhalts der Zusicherung durch alle geeigneten Maßnahmen nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, sicherzustellen.**
- 6a. **Lokale Gläubiger können auch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre, anrufen, damit das Gericht einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreift, um die Einhaltung des Inhalts der Zusicherung durch den Insolvenzverwalter sicherzustellen.**
7. **Der Insolvenzverwalter haftet gegenüber den lokalen Gläubigern für jeden Schaden infolge der Nichterfüllung seiner Pflichten und Auflagen im Sinne dieses Artikels.**
8. **Für die Zwecke dieses Artikels gilt eine Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, die nach der Richtlinie 2008/94/EG verpflichtet ist, die Befriedigung nicht erfüllter Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen zu garantieren, als "lokaler Gläubiger", sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.**

(35) Artikel 29 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 29*

*Recht, die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens zu beantragen*

1. Die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens kann beantragt werden von
  - a) dem Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens,
  - b) jeder anderen Person oder Behörde, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens beantragt wird, dazu befugt ist.
2. Ist eine Zusicherung im Einklang mit Artikel 28a bindend geworden, so muss der Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Billigung der Zusicherung gestellt werden."

(36) Es wird folgender Artikel 29a eingefügt:

*"Artikel 29a*

**Entscheidung zur Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens**

1. Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht unterrichtet den **Insolvenzverwalter oder den Schuldner in Eigenverwaltung** des Hauptinsolvenzverfahrens umgehend davon und gibt ihm Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.

2. **Hat der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens eine Zusicherung gemäß Artikel 28a gegeben, so eröffnet das in Absatz 1 genannte Gericht auf Antrag des Insolvenzverwalters kein Sekundärinsolvenzverfahren, wenn es der Überzeugung ist, dass die Zusicherung das allgemeine Interesse der lokalen Gläubiger angemessen schützt<sup>48</sup>.**

2a. **Wurde eine vorübergehende Aussetzung eines Einzelvollstreckungsverfahrens gewährt<sup>49</sup>, um Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu ermöglichen, so kann das Gericht auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Schuldners in Eigenverwaltung die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten aussetzen, vorausgesetzt es bestehen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Interesses der lokalen Gläubiger.**

**Das in Absatz 1 genannte Gericht kann Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Interesses der lokalen Gläubiger anordnen, indem es dem Schuldner oder dem Insolvenzverwalter untersagt, Gegenstände der Masse, die in dem Mitgliedstaat belegen sind, in dem sich seine Niederlassung befindet, zu entfernen oder zu veräußern, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs. Das Gericht kann ferner andere Maßnahmen zum Schutz des Interesses der lokalen Gläubiger während einer Aussetzung anordnen, es sei denn, dies ist mit den nationalen Vorschriften über Zivilverfahren unvereinbar.**

**Die Aussetzung der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens wird vom Gericht auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Gläubigers widerrufen, wenn während der Aussetzung im Zuge der Verhandlungen gemäß Unterabsatz 1 eine Vereinbarung geschlossen wurde.**

**Die Aussetzung kann vom Gericht auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Gläubigers widerrufen werden, wenn die Fortführung der Aussetzung den Rechten des Gläubigers schadet, insbesondere wenn die Verhandlungen unterbrochen worden sind oder wenn offensichtlich geworden ist, dass sie wahrscheinlich nicht abgeschlossen werden, oder wenn der Schuldner gegen das Verbot der Veräußerung von Gegenständen der Masse oder ihres Entfernens aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sich seine Niederlassung befindet, verstoßen hat.**

---

<sup>48</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass das Gericht bei der Beurteilung des Interesses der Gesamtheit der Gläubiger die Tatsache berücksichtigen sollte, dass die Zusicherung von einer qualifizierten Mehrheit der lokalen Gläubiger gebilligt worden ist.

<sup>49</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass alle Gläubiger, die von dem Ergebnis der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan betroffen sein könnten, über diese Verhandlungen informiert werden und daran teilnehmen können sollten.

3. **Auf Antrag des Insolvenzverwalters des Hauptinsolvenzverfahrens kann das Gericht nach Absatz 1 abweichend von dem ursprünglich beantragten Insolvenzverfahren eines der in Anhang A genannten (...) Insolvenzverfahren eröffnen, sofern die Bedingungen für die Eröffnung dieses anderen innerstaatlichen Verfahrens erfüllt sind und dieses Verfahren (...) am besten geeignet ist, dem Interesse der lokalen Gläubiger und dem der Kohärenz zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren Rechnung zu tragen. Artikel 27 Satz 2 findet Anwendung.**

4. (...) "<sup>50</sup>

(36a) Es wird folgender Artikel 29b eingefügt:

**"Artikel 29b**

**Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens**

<sup>51</sup>Der **Insolvenzverwalter** des Hauptinsolvenzverfahrens **kann die Entscheidung zur Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens bei dem Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde, mit der Begründung anfechten, dass das Gericht den Bedingungen und Anforderungen des Artikels 29a nicht entsprochen hat."**

---

<sup>50</sup> Absatz 4 des Artikels 29a wurde in Artikel 29b aufgenommen.

<sup>51</sup> Durch diese Bestimmung soll der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens das Recht auf eine gerichtliche Nachprüfung erhalten, das diesem andernfalls nach den nationalen Regelungen für das Sekundärinsolvenzverfahren möglicherweise nicht zusteht. Die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen für eine gerichtliche Nachprüfung, die den Parteien nach wie vor offensteht, bleiben hiervon unberührt.



(37) Artikel 31 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 31*

**Zusammenarbeit und Kommunikation der Insolvenzverwalter**

1. Der **Insolvenzverwalter** des Hauptinsolvenzverfahrens und **der** oder die **Insolvenzverwalter** des Sekundärinsolvenzverfahrens **über das Vermögen desselben Schuldners** arbeiten zusammen, soweit diese Zusammenarbeit mit den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. Die Zusammenarbeit kann in **beliebiger Form, einschließlich durch den Abschluss** von Vereinbarungen oder Protokollen, erfolgen<sup>52</sup>.
2. **(...) Bei der Durchführung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 obliegt es den Insolvenzverwaltern,**
  - a) einander **(...) so bald wie möglich** alle Informationen mitzuteilen, die für das jeweilige andere Verfahren von Bedeutung sein können, insbesondere den Stand der Anmeldung und der Prüfung der Forderungen sowie alle Maßnahmen zur Sanierung oder Restrukturierung des Schuldners oder zur Beendigung des Insolvenzverfahrens, vorausgesetzt, es bestehen geeignete Vereinbarungen zum Schutz vertraulicher Informationen;
  - b) Möglichkeiten einer Restrukturierung des Schuldners zu prüfen; falls eine solche Möglichkeit besteht, koordinieren sie Ausarbeitung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans;

---

<sup>52</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass es sich bei den in Artikel 31 Absatz 1, Artikel 31a Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 42a Absatz 1 und Artikel 42b Absatz 3 Buchstabe d genannten Vereinbarungen und Protokollen um Vereinbarungen handelt, die zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung mehrerer Insolvenzverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten über das Vermögen desselben Schuldners oder von Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe geschlossen werden. Diese Vereinbarungen und Protokolle können in Form (schriftlich oder mündlich) und Umfang (von allgemein bis spezifisch) variieren und von verschiedenen Parteien geschlossen werden. In einfachen allgemeinen Vereinbarungen kann auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Parteien hingewiesen werden, ohne dass dabei auf konkrete Punkte eingegangen wird, während in spezifischen Vereinbarungen ein Rahmen von Grundsätzen für mehrere Insolvenzverfahren festgelegt werden und von den beteiligten Gerichten gebilligt werden kann. In ihnen kann zum Ausdruck gebracht werden, dass Einvernehmen unter den Parteien besteht, bestimmte Schritte zu unternehmen oder Maßnahmen zu treffen bzw. davon abzu-  
sehen.

- c) die Verwertung oder Verwendung der Insolvenzmasse zu koordinieren; der **Insolvenzverwalter** eines Sekundärinsolvenzverfahrens gibt dem **Insolvenzverwalter** des Hauptinsolvenzverfahrens frühzeitig Gelegenheit, Vorschläge für die Verwertung oder Verwendung der Masse des Sekundärinsolvenzverfahrens zu unterbreiten.

**3. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Fälle, in denen der Schuldner während des Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahrens oder eines der Partikularverfahren über das Vermögen desselben Schuldners, das bzw. die zum selben Zeitpunkt eröffnet wurde(n), die Verfügungsgewalt über sein Vermögen behält<sup>53</sup>."**

(38) Es werden folgende Artikel 31a, (...) 31b und 31c eingefügt:

*"Artikel 31a*

**Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte**

1. Um die Koordinierung von Hauptinsolvenzverfahren, **Partikularverfahren** und Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners zu erleichtern, arbeiten die Gerichte, die mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befasst sind oder die ein solches Verfahren eröffnet haben, zusammen, soweit diese Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. Die Gerichte können hierzu bei Bedarf eine **unabhängige** Person oder Stelle bestellen bzw. bestimmen, die auf ihre Weisungen hin tätig wird, **sofern dies mit den für sie geltenden Vorschriften vereinbar ist.**
2. **Bei der Durchführung der Zusammenarbeit nach Absatz 1** können die Gerichte **oder eine von ihnen bestellte bzw. bestimmte und in ihrem Auftrag tätige** Person oder Stelle im Sinne des Absatzes 1 direkt miteinander kommunizieren oder einander direkt um Informationen und Unterstützung ersuchen, vorausgesetzt, bei dieser Kommunikation (...) werden die Verfahrensrechte der Parteien sowie die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt.

---

<sup>53</sup> Einige Delegationen beantragten, weitere Bestimmungen aufzunehmen, um auch Fälle von Interessenkonflikten abzudecken. Behält ein Schuldner die Verfügungsgewalt über sein Vermögen, sollte ein potenzieller Interessenkonflikt jedoch nicht von vornherein jede Art der Zusammenarbeit oder Kommunikation ausschließen.

3. Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 **kann** auf jedem (...) **von dem Gericht als geeignet erachteten Weg** erfolgen. **Sie kann sich insbesondere beziehen auf**

**(0) die Koordinierung bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern<sup>54</sup>,**

- a) die Mitteilung von Informationen auf jedem von dem betreffenden Gericht als geeignet erachteten Weg,
- b) die Koordinierung der Verwaltung und Überwachung der Insolvenzmasse,
- c) die Koordinierung der Verhandlungen,
- d) **erforderlichenfalls** die Koordinierung der Zustimmung zu einem Protokoll.

*Artikel 31b*

**Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Insolvenzverwaltern und Gerichten**

1. Um die Koordinierung von Hauptinsolvenzverfahren, **Partikularverfahren** und Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners zu erleichtern,
- a) arbeitet der **Insolvenzverwalter** des Hauptinsolvenzverfahrens mit dem Gericht, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasst ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat, zusammen und kommuniziert mit diesem, (...)
  - b) arbeitet der **Insolvenzverwalter** eines **Partikularverfahrens oder** Sekundärinsolvenzverfahrens mit dem Gericht, das mit einem Antrag auf Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens befasst ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat, zusammen und kommuniziert mit diesem, **und**

---

<sup>54</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass die Zusammenarbeit von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten in der Koordinierung der Bestellung von Insolvenzverwaltern bestehen kann. In diesem Zusammenhang können sie einen einzigen Insolvenzverwalter für mehrere Insolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners bestellen, vorausgesetzt, dies ist mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften – insbesondere mit den Anforderungen an die Qualifikation und Zulassung von Insolvenzverwaltern – vereinbar.

- c) **arbeitet der Insolvenzverwalter eines Partikularverfahrens oder Sekundärinsolvenzverfahrens mit dem Gericht, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines anderen Partikularverfahrens oder Sekundärinsolvenzverfahrens befasst ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat, zusammen und kommuniziert mit diesem,**

**soweit diese Zusammenarbeit und Kommunikation jeweils mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar sind und keine Interessenkonflikte nach sich ziehen.**

2. Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 **kann** auf jedem geeigneten Weg (...), wie etwa in Artikel 31a Absatz 3 dargelegt, erfolgen (...).

### *Artikel 31c*

#### **Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation**

**Die Artikel 31a und 31b dürfen nicht zur Folge haben, dass Gerichte einander die Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation in Rechnung stellen."**

(39) Artikel 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"Aussetzung (...) der Verwertung der Masse"**

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte "die Verwertung" (...) **um die Worte "der Masse" ergänzt.**<sup>55</sup>

---

<sup>55</sup> Laut Erwägungsgrund 20 sollte der Insolvenzverwalter des Hauptverfahrens die Aussetzung der Verwertung der Masse im Sekundärinsolvenzverfahren beantragen können.

(40) Artikel 34 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 34*

**Recht des Insolvenzverwalters, Restrukturierungspläne vorzuschlagen**

1. **Kann nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, ein solches Verfahren ohne Liquidation durch einen Sanierungsplan, einen Vergleich oder eine andere vergleichbare Maßnahme beendet werden, so hat der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens das Recht, eine solche Maßnahme im Einklang mit dem Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats vorzuschlagen.**
2. **Jede Beschränkung der Rechte der Gläubiger, wie zum Beispiel eine Stundung oder eine Schuldbefreiung, die sich aus einer in einem Sekundärinsolvenzverfahren vorgeschlagenen Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 ergibt, kann nur dann Auswirkungen auf das nicht von diesem Verfahren betroffene Vermögen des Schuldners haben, wenn alle betroffenen Gläubiger der Maßnahme zustimmen."**

(40a) Es wird folgender Artikel 34a eingefügt:

*"Artikel 34a*

**Auswirkungen der Beendigung eines Insolvenzverfahrens**

1. **Unbeschadet des Artikels 35 steht die Beendigung eines (...) Insolvenzverfahrens der Fortführung eines zu diesem Zeitpunkt noch laufenden (...) anderen Insolvenzverfahrens über das Vermögen desselben Schuldners nicht entgegen.**
  2. **(...) Hätte ein Insolvenzverfahren im Zusammenhang mit einer juristischen Person oder einer Gesellschaft (...) in dem Mitgliedstaat (...), in dem diese Person oder Gesellschaft ihren Sitz hat, (...) deren Auflösung zur Folge, so besteht die betreffende juristische Person oder Gesellschaft so lange fort, bis jedes andere Insolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners beendet wurde oder der/die Insolvenzverwalter dieses anderen Verfahrens der Auflösung zugestimmt hat/haben."**
- (41) (Die Änderung des englischen Wortlauts von Artikel 35 hat keine Auswirkungen auf die deutsche Fassung.)

(42) Artikel 37 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 37*

**Umwandlung (...) von Sekundärinsolvenzverfahren**

1. **(...) Auf Antrag des Insolvenzverwalters** des Hauptinsolvenzverfahrens kann (...) **das** Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, die Umwandlung des Sekundärinsolvenzverfahrens in (...) **eines der in Anhang A genannten (...) Insolvenzverfahren anordnen, sofern die Bedingungen für die Eröffnung dieses anderen innerstaatlichen Verfahrens erfüllt sind und dieses Verfahren (...) am besten geeignet ist, dem Interesse der lokalen Gläubiger und dem der Kohärenz zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren Rechnung zu tragen.**
2. **Bei der Prüfung des Antrags kann das Gericht Informationen von den an beiden Verfahren beteiligten Insolvenzverwaltern anfordern."**

(43) Artikel 39 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 39*

**Recht auf Anmeldung von Forderungen**

Jeder Gläubiger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung hat, einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten ("ausländischer Gläubiger"), (...) **kann** zur Anmeldung seiner Forderungen in dem Insolvenzverfahren alle Arten von Kommunikationsmitteln (...) verwenden, die nach dem Recht des Eröffnungsstaats zulässig sind. (...) **Für die Zwecke der** Anmeldung einer Forderung **allein** ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand nicht zwingend."

(44) Artikel 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dem Vermerk ist des Weiteren eine Kopie des (...) **Standardformulars für die Anmeldung von Forderungen** gemäß Artikel 41 beizufügen oder (...) **es ist anzugeben, wo dieses Formular erhältlich ist.**"

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

"3. Die Unterrichtung nach diesem Artikel erfolgt mithilfe eines Standardformulars (...), das **gemäß Artikel (...) 45c festgelegt wird. Das Formular wird** im Europäischen Justizportal veröffentlicht (...) **und trägt** (...) den Titel "Mitteilung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens" in sämtlichen Amtssprachen der Organe der Union (...) <sup>56</sup>. Es wird in der Amtssprache (...) des Staates der Verfahrenseröffnung oder – **falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde,** oder in einer anderen Sprache übermittelt, die dieser Staat gemäß Artikel 41 Absatz 3 zugelassen hat, wenn anzunehmen ist, dass diese Sprache für ausländische Gläubiger leichter zu verstehen ist.

4. **Bei Insolvenzverfahren bezüglich einer natürlichen Person, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, ist die Verwendung des in diesem Artikel genannten Standardformulars nicht vorgeschrieben, sofern die Gläubiger nicht verpflichtet sind, ihre Forderungen anzumelden, damit ihre Schulden im Verfahren berücksichtigt werden.**"

---

<sup>56</sup> Es sollte klargestellt werden, dass das obengenannte Formular nur in grenzüberschreitenden Verfahren verwendet werden sollte.

(45) Artikel 41 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 41*

**Verfahren für die Forderungsanmeldung**

1. (...) **Ausländische Gläubiger<sup>57</sup> (...) können** ihre Forderungen mithilfe eines Standardformulars **anmelden**, das (...) **gemäß** Artikel 45(...)**c** festgelegt (...) wird. (...) Das Formular trägt den Titel "Forderungsanmeldung" (...) in sämtlichen Amtssprachen **der Organe** der Union (...).
  
2. (...) **Das Standardformular für die Forderungsanmeldung (...) nach Absatz 1 enthält die folgenden Angaben<sup>58</sup>:**
  - a) (...) **Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse sofern vorhanden, persönliche Kennnummer sofern vorhanden sowie Bankverbindung des Gläubigers im Sinne des Absatzes 1,**
  
  - b) **Forderungsbetrag unter Angabe der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen sowie Entstehungszeitpunkt der Forderung und – sofern davon abweichend – Fälligkeitsdatum,**
  
  - b1) **umfasst die Forderung auch Zinsen, Zinssatz unter Angabe, ob es sich um einen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Satz handelt, sowie Zeitraum, für den die Zinsen gefordert werden, und Betrag der kapitalisierten Zinsen,**
  
  - b2) **falls Kosten für die Geltendmachung der Forderung vor Eröffnung des Verfahrens in Rechnung gestellt werden, Betrag und Aufschlüsselung dieser Kosten,**
  
  - c) **Art der Forderung,**

---

<sup>57</sup> Es könnte ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem präzisiert wird, dass diese Verordnung dem nicht entgegensteht, dass der Insolvenzverwalter Forderungen im Namen bestimmter Gläubigergruppen (z.B. Arbeitnehmer) anmeldet, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

<sup>58</sup> Die Folgen des unvollständigen Ausfüllens des Standardformulars werden nach nationalem Recht geregelt.



- d) ob ein Status als bevorrechtigter Gläubiger beansprucht wird **und die Grundlage für einen solchen Anspruch,**
- e) ob für die Forderung eine dingliche Sicherheit oder ein Eigentumsvorbehalt geltend gemacht wird und wenn ja, welche Vermögenswerte Gegenstand der Sicherheit sind, **Zeitpunkt der Überlassung der Sicherheit und Registernummer, wenn die Sicherheit in ein Register eingetragen wurde,** und
- f) ob eine Aufrechnung beansprucht wird und (...) **wenn ja, Beträge der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden gegenseitigen Forderungen, Zeitpunkt ihres Entstehens und geforderter Nettobetrag nach Aufrechnung.**

Der Forderungsanmeldung sind gegebenenfalls Belege in Kopie beizufügen.

- 2a. **Das Standardformular für die Forderungsanmeldung enthält den Hinweis, dass die Angaben zur Bankverbindung und die persönliche Kennnummer des Gläubigers nach Absatz 2 Buchstabe a nicht zwingend sind.**
- 2b. **Meldet ein Gläubiger seine Forderung auf anderem Wege als mithilfe des in Absatz 1 genannten Standardformulars an, so muss seine Forderung die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten.**

3. Forderungen können in einer beliebigen Amtssprache der Union angemeldet werden. (...) **Das Gericht, der Insolvenzverwalter oder der Schuldner in Eigenverwaltung können vom Gläubiger eine Übersetzung in die Amtssprache des Mitgliedstaats der Verfahrenseröffnung oder – falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder in eine andere Sprache, die dieser Mitgliedstaat zugelassen hat, verlangen.** Jeder Mitgliedstaat (...) **gibt an (...), ob er jede Amtssprache der Organe der Union neben seiner oder seinen eigenen Amtssprachen für eine Forderungsanmeldung zulässt.**
4. Forderungen sind innerhalb der gesetzlichen Frist des **Mitgliedstaats** der Verfahrenseröffnung anzumelden. Bei ausländischen Gläubigern beträgt diese Frist mindestens **30** Tage nach Bekanntmachung der (...) Eröffnung **des Insolvenzverfahrens** im Insolvenzregister des (...) **Mitgliedstaats** der Verfahrenseröffnung.
5. (...) **Äußert das Gericht, der Insolvenzverwalter oder der Schuldner in Eigenverwaltung Zweifel an einer** nach Maßgabe dieses Artikels angemeldeten Forderung, gibt er dem Gläubiger Gelegenheit, zusätzliche Belege für das Bestehen und die Höhe der Forderung vorzulegen.<sup>59</sup>
- (46) Artikel 42 wird gestrichen.

---

<sup>59</sup> In einem Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass der Insolvenzverwalter die Vorlage solcher Belege innerhalb eines angemessenen Zeitraums verlangen kann.

(47) Es wird folgendes Kapitel IVa eingefügt:

"KAPITEL IVa<sup>60 61</sup>

**INSOLVENZVERFAHREN ÜBER DAS VERMÖGEN VON MITGLIEDERN  
EINER UNTERNEHMENSGRUPPE**

*Abschnitt 1*

*Zusammenarbeit und Kommunikation*

*Artikel 42a*

**(...) Zusammenarbeit und Kommunikation der Insolvenzverwalter**

1. Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen von zwei oder mehr Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe arbeiten **die Insolvenzverwalter** dieser Verfahren zusammen<sup>62</sup>, soweit diese Zusammenarbeit die wirksame Abwicklung der Verfahren erleichtern kann, mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist und keine Interessenkonflikte nach sich zieht<sup>63</sup>. Diese Zusammenarbeit kann in **beliebiger** Form (...), **einschließlich durch den Abschluss von** Vereinbarungen oder Protokollen, erfolgen.

---

<sup>60</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte klargestellt werden, dass dieses Kapitel die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran hindert, nationale Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Bestimmungen der Insolvenzverordnung für Unternehmensgruppen festzulegen, vorausgesetzt der Geltungsbereich jener nationalen Vorschriften beschränkt sich auf das Inland und ihre Anwendung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Vorschriften dieser Verordnung.

<sup>61</sup> In einem Erwägungsgrund wird präzisiert werden, dass Verwalter und Gerichte ersucht werden, sich bei der Gestaltung und Durchführung ihrer Koordinierung und Zusammenarbeit an internationalen Instrumenten zu orientieren, insbesondere dem Praxisleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen.

<sup>62</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte klargestellt werden, dass die Vorschriften dieses Kapitels nur insoweit angewendet werden sollten, als Verfahren über das Vermögen verschiedener Mitglieder derselben Unternehmensgruppe in mehr als einem Mitgliedstaat eröffnet worden sind.

<sup>63</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte weiter präzisiert werden, dass eine Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter gemäß diesem Artikel den Interessen der Gläubiger in den einzelnen Verfahren nicht zuwiderlaufen sollte und dass Ziel dieser Zusammenarbeit sein sollte, eine Lösung zu finden, durch die Synergien innerhalb der Gruppe ausgeschöpft würden.

2. (...) Bei der Durchführung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 obliegt es den Insolvenzverwaltern,

- (a) einander (...) **so bald wie möglich** alle Informationen mitzuteilen, die für das jeweilige andere Verfahren von Bedeutung sein können, vorausgesetzt, es bestehen geeignete Vereinbarungen zum Schutz vertraulicher Informationen;
- b) (...) **die Möglichkeiten einer Koordinierung der** Verwaltung und Überwachung der Insolvenzmasse der Gruppenmitglieder, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, (...) **zu prüfen; falls eine solche Möglichkeit besteht, koordinieren sie die Verwaltung und Überwachung dieser Geschäfte;**
- c) (...) **die Möglichkeiten** einer Restrukturierung von Gruppenmitgliedern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, **zu prüfen und, falls eine solche Möglichkeit besteht, (...)** sich in Bezug auf den Vorschlag für einen koordinierten Restrukturierungsplan und dessen Aushandlung abzustimmen.

**(...) Für die Zwecke der Buchstaben b und c können alle oder einige der in Absatz 1 genannten Insolvenzverwalter vereinbaren, einem Insolvenzverwalter aus ihrer Mitte zusätzliche Befugnisse zu übertragen, wenn eine solche Vereinbarung nach den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften zulässig ist. Sie können ferner vereinbaren, die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben untereinander aufzuteilen, wenn eine solche Aufteilung nach den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften zulässig ist.**

**(...) Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte**

1. Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen von zwei oder mehr Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe arbeitet ein Gericht (...), das ein solches Verfahren eröffnet hat, mit Gerichten, die mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines anderen Mitglieds derselben Unternehmensgruppe befasst sind oder die ein solches Verfahren eröffnet haben, zusammen, soweit diese Zusammenarbeit eine wirksame Verfahrensführung erleichtern kann (...), mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist **und keine Interessenkonflikte nach sich zieht**. Die Gerichte können hierzu bei Bedarf eine **unabhängige** Person oder Stelle bestellen bzw. bestimmen, die auf ihre Weisungen hin tätig wird, **sofern dies mit den für sie geltenden Vorschriften vereinbar ist**.
2. **Bei der Durchführung der Zusammenarbeit nach Absatz 1** können die Gerichte **oder eine von ihnen bestellte bzw. bestimmte und in ihrem Auftrag tätige Person oder Stelle** im Sinne des Absatzes 1 direkt miteinander kommunizieren oder einander direkt um Informationen und Unterstützung ersuchen, **vorausgesetzt, bei dieser Kommunikation (...) werden die Verfahrensrechte der Parteien sowie die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt**.
3. Die Zusammenarbeit **im Sinne des Absatzes 1 kann** auf jedem (...) **von dem Gericht als geeignet erachteten Weg** erfolgen, darunter
  - (0) **die Koordinierung bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern**<sup>64</sup>,
  - a) die Mitteilung von Informationen auf jedem von dem betreffenden Gericht als geeignet erachteten Weg (...),

---

<sup>64</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, dass die Zusammenarbeit von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten in der Koordinierung der Bestellung von Insolvenzverwaltern bestehen kann. In diesem Zusammenhang können sie einen einzigen Insolvenzverwalter für mehrere Insolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners bestellen, vorausgesetzt, dies ist mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften – insbesondere mit den Anforderungen an die Qualifikation und Zulassung von Insolvenzverwaltern – vereinbar.

- b) die Koordinierung der Verwaltung und Überwachung der Insolvenzmasse der Mitglieder der Unternehmensgruppe,
- c) die Koordinierung der Verhandlungen,
- d) **erforderlichenfalls** die Koordinierung der Zustimmung zu einem Protokoll.

*Artikel 42c*

**Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Insolvenzverwaltern und Gerichten**

(...) **Ein Insolvenzverwalter**, der in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds einer Unternehmensgruppe bestellt worden ist,

- a) arbeitet mit dem Gericht, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines anderen Mitglieds derselben Unternehmensgruppe befasst ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat (...), **zusammen und kommuniziert mit diesem und**
- b) (...) **kann** dieses Gericht (...) um Informationen über die Verfahren über das Vermögen anderer Mitglieder der Unternehmensgruppe oder um Unterstützung in dem Verfahren (...), für das er bestellt worden ist, ersuchen,

**soweit diese Zusammenarbeit und Kommunikation die wirksame Verfahrensführung erleichtern können, keine Interessenkonflikte nach sich ziehen und mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar sind.**

## Artikel 42cx

### **Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe**

**Die Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation nach den Artikeln 42a bis 42d, die einem Insolvenzverwalter oder einem Gericht entstehen, gelten als Kosten und Auslagen des Verfahrens.**

## Artikel 42d

### **Rechte (...) des Insolvenzverwalters (...) bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe**

- 1. Der Insolvenzverwalter eines über das Vermögen eines Mitglieds einer Unternehmensgruppe eröffneten Insolvenzverfahrens, kann – soweit dies eine wirksame Verfahrensführung erleichtern kann –**
  - a) (...) in jedem über das Vermögen eines anderen Mitglieds derselben Unternehmensgruppe eröffneten Verfahren gehört werden,**
  - b) eine Aussetzung jeder Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwertung der Masse in einem Verfahren über das Vermögen jedes anderen Mitglieds derselben Unternehmensgruppe beantragen, sofern**
    - i) für alle oder einige Mitglieder der Unternehmensgruppe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ein Restrukturierungsplan gemäß Artikel 42a Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen wurde und hinreichende Aussicht auf Erfolg hat;**
    - ii) die Aussetzung notwendig ist, um die ordnungsgemäße Durchführung des Plans sicherzustellen;**

- iii) **der Plan den Gläubigern des Verfahrens, für das die Aussetzung beantragt wird, zugute käme, und**
  - iv) **kein Gruppen-Koordinationsverfahren gemäß Artikel 42d8 eröffnet worden ist;**
  - c) **die Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens im Einklang mit Artikel 42d1 beantragen.**
2. **Das Gericht, das das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b eröffnet hat, setzt alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwertung der Masse<sup>65</sup> in dem Verfahren ganz oder teilweise aus, wenn es sich überzeugt hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.**

**Vor Anordnung der Aussetzung hört das Gericht den Insolvenzverwalter des Insolvenzverfahrens, für das die Aussetzung beantragt wird. Die Aussetzung kann für jeden Zeitraum bis zu drei Monaten angeordnet werden, den das Gericht für angemessen hält und der mit den für das Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist.**

**Das Gericht, das die Aussetzung anordnet, kann verlangen, dass der Insolvenzverwalter nach Absatz 1 alle geeigneten Maßnahmen des nationalen Rechts zum Schutz der Interessen der Gläubiger des Verfahrens ergreift.**

**Das Gericht kann die Dauer der Aussetzung um einen weiteren Zeitraum oder mehrere weitere Zeiträume verlängern, die es für angemessen hält und die mit den für das Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar sind, sofern die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii bis iv genannten Bedingungen weiterhin erfüllt sind und die Gesamtdauer der Aussetzung (die anfängliche Dauer zuzüglich der Verlängerungen) sechs Monate nicht überschreitet.**

---

<sup>65</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass diese Aussetzung die dinglichen Rechte abgesicherter Gläubiger gemäß Artikel 5 nicht beeinträchtigen sollte.



## *Abschnitt 2: Koordinierung*

### *2.1 Verfahren*

#### *Artikel 42d1*

##### **Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens**

- 1. Ein Gruppen-Koordinationsverfahren kann von einem Insolvenzverwalter, der in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds der Gruppe bestellt worden ist, bei jedem Gericht, das für das Insolvenzverfahren eines Mitglieds der Gruppe zuständig ist, beantragt werden.**
- 1a. Dieser Antrag erfolgt gemäß den gesetzlich geregelten Bestimmungen des Verfahrens, für das der Insolvenzverwalter bestellt wurde<sup>66</sup>.**
- 2. Dem Antrag nach Absatz 1 ist Folgendes beizufügen:**
  - a) ein Vorschlag bezüglich der Person, die als Koordinationsverwalter ernannt werden soll, Einzelheiten zu ihrer Eignung nach Artikel 42d11, Einzelheiten zu ihren Qualifikationen und ihre schriftliche Zustimmung zur Tätigkeit als Koordinationsverwalter;**
  - b) eine Darlegung der vorgeschlagenen Gruppen-Koordination, insbesondere der Gründe, weshalb die Bestimmungen nach Artikel 42d3 Absatz 1 erfüllt sind;**
  - c) eine Liste der für die Mitglieder der Gruppe bestellten Insolvenzverwalter und, sofern zutreffend, die Gerichte und zuständigen Behörden, die an den Insolvenzverfahren über das Vermögen der Mitglieder der Gruppe beteiligt sind;**
  - d) eine Darlegung der geschätzten Kosten der vorgeschlagenen Gruppen-Koordination und eine Schätzung des von jedem Mitglied der Gruppe zu tragenden Anteils.**

---

<sup>66</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass vor dem Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens der Insolvenzverwalter, der die Eröffnung des Gruppen-Koordinationsverfahrens beantragt, die notwendige Genehmigung haben sollte, sofern dies das für das Insolvenzverfahren geltende Recht vorschreibt.

*Artikel 42d2*  
*Vorrangregelung*

**Unbeschadet des Artikels 42d6 gilt Folgendes: Wird die Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten beantragt, so erklären sich die später angerufenen Gerichte zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig<sup>67</sup>.**

*Artikel 42d3*

**Mitteilung durch das befassende Gericht**

- 1. Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens befassende Gericht unterrichtet so bald als möglich die für die Mitglieder der Gruppe bestellten Insolvenzverwalter, die im Antrag gemäß Artikel 42d1 Absatz 2 Buchstabe c angegeben sind, über den Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens und den vorgeschlagenen Koordinationsverwalter, wenn es sich davon überzeugt hat, dass**
  - a) die Eröffnung eines solchen Verfahrens die wirksame Führung der Insolvenzverfahren über das Vermögen der verschiedenen Mitglieder der Gruppe erleichtern kann;**
  - b) nicht zu erwarten ist, dass ein Gläubiger eines Mitglieds der Gruppe, der voraussichtlich am Verfahren teilnehmen wird, durch die Einbeziehung dieses Mitglieds in das Verfahren finanziell benachteiligt wird, und**
  - c) der vorgeschlagene Koordinationsverwalter die Anforderungen gemäß Artikel 42d11 erfüllt.**

---

<sup>67</sup> In diesem Falle kann die in Artikel 42b vorgesehene Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmung von Nutzen sein.

2. **In der Mitteilung nach Absatz 1 sind die in Artikel 42d1 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Elemente aufzulisten.**
- 2a. **Die Mitteilung nach Absatz 1 ist als Einschreiben mit Rückschein aufzugeben.**
3. **Das befassende Gericht gibt den bestellten Insolvenzverwaltern die Gelegenheit, sich zu äußern.**

#### *Artikel 42d4*

#### **Einwände der Insolvenzverwalter**

1. **Ein für ein Mitglied einer Gruppe bestellter Insolvenzverwalter kann Einwände erheben gegen**
  - a) **die Einbeziehung des Insolvenzverfahrens, für das sie bestellt wurden, in ein Gruppen-Koordinationsverfahren oder**
  - b) **die als Koordinationsverwalter vorgeschlagene Person.**
2. **Einwände des Insolvenzverwalters gemäß Absatz 1 sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens bei dem Gericht nach Artikel 42d Absatz 3 einzulegen<sup>68</sup>.**

**Der Einwand kann anhand des in Einklang mit Artikel 45c erstellten Standardformulars eingelegt werden.**
3. **Vor einer Entscheidung über eine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Koordination gemäß Absatz 1 erwirkt ein Insolvenzverwalter die Genehmigungen, die gegebenenfalls nach dem Recht des Mitgliedstaats der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, für das er bestellt wurde, erforderlich sind.**

---

<sup>68</sup> Es sollte ein Erwägungsgrund eingefügt werden, um zu präzisieren, dass ein Einwand nach Artikel 42d4 keiner Begründung bedarf. Allerdings kann ein Insolvenzverwalter vor einem Gericht Gründe dafür angeben. Die Gründe können dem Gericht bei der Entscheidung gemäß Artikel 42d8 dienlich sein.

### *Artikel 42d5*

#### **Folgen eines Einwands gegen die Einbeziehung in ein Gruppen-Koordinationsverfahren**

- 1. Hat ein Insolvenzverwalter gegen die Einbeziehung des Verfahrens, für das er bestellt wurde, in ein Gruppen-Koordinationsverfahren Einwand erhoben, so ist dieses Verfahren nicht in das Gruppen-Koordinationsverfahren einzubeziehen.**
- 2. Die Befugnisse des Gerichts gemäß Artikel 42d8 oder des Koordinationsverwalters, die sich aus diesem Verfahren ergeben, haben keine Wirkung hinsichtlich des betreffenden Mitglieds und ziehen keine Kosten für dieses Mitglied nach sich.**

### *Artikel 42d6*

#### **Wahl des Gerichts für ein Gruppen-Koordinationsverfahren**

- 1. Sind sich mindestens zwei Drittel aller Insolvenzverwalter, die für Insolvenzverfahren über das Vermögen der Mitglieder der Gruppe bestellt wurden, darüber einig, dass ein zuständiges Gericht eines anderen Mitgliedstaats am besten für die Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens geeignet ist, so ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.**
- 2. Die Wahl des Gerichts erfolgt als gemeinsame Vereinbarung in Schriftform oder wird schriftlich festgehalten. Sie kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Gruppen-Koordinationsverfahrens gemäß Artikel 42d8 erfolgen.**
- 3. Jedes andere als das gemäß Absatz 1 befasste Gericht erklärt sich zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.**
- 4. Der Antrag auf Eröffnung eines Koordinationsverfahrens wird dem benannten Gericht in Einklang mit Artikel 42d1 eingereicht.**

### *Artikel 42d7*

#### **Folgen von Einwänden gegen den vorgeschlagenen Koordinationsverwalter**

**Werden Einwände gegen die Person des vorgeschlagenen Koordinationsverwalters von einem Insolvenzverwalter vorgebracht, der nicht gleichzeitig Einwände gegen die Einbeziehung in das Gruppen-Koordinationsverfahren über das Vermögen des Mitglieds, für das er bestellt wurde, erhebt, kann das Gericht davon absehen, diese Person zu ernennen und den/die Insolvenzverwalter, der/die Einwände erhebt/erheben, die Einreichung eines neuen Antrags gemäß Artikel 42d1 Absatz 2 auffordern.**

### *Artikel 42d1*

#### **Entscheidung zur Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens<sup>69</sup>**

- 1. Nach Ablauf der in Artikel 42d4 Absatz 1 genannten Frist kann das Gericht ein Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnen, sofern es sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen nach Artikel 42d3 Absatz 1 erfüllt sind. In diesem Fall verfährt das Gericht wie folgt:**
  - a) es bestellt einen Koordinationsverwalter;**
  - b) es entscheidet über die Darlegung der Koordination;**
  - c) es entscheidet über die Kostenschätzung und den Anteil, der von den Mitgliedern der Gruppe zu tragen ist.**
- 2. Die Entscheidung zur Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens wird den beteiligten Insolvenzverwaltern und dem Koordinationsverwalter mitgeteilt.**

---

<sup>69</sup> Grundsätzlich sollte diese gerichtliche Entscheidung einem Einspruch im Einklang mit den Bestimmungen des nationalen Rechts unterliegen.

*Artikel 42d9*

**Nachträgliches Opt-in durch Insolvenzverwalter**

- 1. Jeder Insolvenzverwalter kann im Anschluss an die Entscheidung des Gerichts nach Artikel 42d8 und im Einklang mit seinem nationalen Recht die Einbeziehung des Verfahrens, für das er bestellt wurde, beantragen, wenn**
  - a) ein Einwand gegen die Einbeziehung des Insolvenzverfahrens in das Gruppen-Koordinationsverfahren erhoben wurde, oder**
  - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds der Gruppe eröffnet wurde, nachdem das Gericht ein Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet hat.**
  
- 2. Unbeschadet des Absatzes 4 kann der Koordinationsverwalter einem solchen Antrag nach Anhörung der beteiligten Insolvenzverwalter stattgeben, sofern**
  - a) er sich davon überzeugt hat, dass unter Berücksichtigung des Stands, den das Gruppen-Koordinationsverfahren zum Zeitpunkt des Antrags erreicht hat, die Bedingungen gemäß Artikel 42d3 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind, oder**
  - b) alle beteiligten Insolvenzverwalter gemäß den Bestimmungen ihres nationalen Rechts zustimmen.**
  
- 3. Der Koordinationsverwalter unterrichtet das Gericht und die teilnehmenden Insolvenzverwalter über seine Entscheidung gemäß Absatz 2 und über die Gründe dafür.**
  
- 4. Jeder beteiligte Insolvenzverwalter kann die Entscheidung nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet wurde, anfechten.**

## *Artikel 42d10*

### **Empfehlungen und Gruppen-Koordinationsplan**

- 1. Bei der Durchführung ihrer Insolvenzverfahren berücksichtigen die Insolvenzverwalter die Empfehlungen des Koordinationsverwalters und den Inhalt des in Artikel 42d12 Absatz 1 genannten Gruppen-Koordinationsplans.**
- 2. Ein Insolvenzverwalter ist nicht verpflichtet, den Empfehlungen des Koordinationsverwalters oder dem Gruppen-Koordinationsplan ganz oder teilweise Folge zu leisten.**

**Folgt er den Empfehlungen oder dem Plan nicht, so informiert er die Personen oder Stellen, denen er nach seinem nationalen Recht Bericht erstatten muss, und den Koordinationsverwalter über die Gründe dafür.**

## *2.2 Allgemeine Vorschriften*

### *Artikel 42d11*

#### **Der Koordinationsverwalter**

- 1. Der Koordinationsverwalter ist eine Person, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats befugt ist, als Insolvenzverwalter tätig zu werden.**
- 2. Der Koordinationsverwalter darf keiner der Insolvenzverwalter sein, die für die Mitglieder der Gruppe bestellt wurden, und es darf kein Interessenkonflikt hinsichtlich der Mitglieder der Gruppe, ihrer Gläubiger und der für Mitglieder der Gruppe bestellten Insolvenzverwalter vorliegen.**

## *Artikel 42d12*

### **Aufgaben und Pflichten des Koordinationsverwalters**

#### **1. Der Koordinationsverwalter**

- a) **legt Empfehlungen für die koordinierte Durchführung der Insolvenzverfahren fest und entwirft diese,**
- b) **schlägt einen Gruppen-Koordinationsplan vor, der ein umfassendes Paket von Maßnahmen für einen integrierten Ansatz zur Bewältigung der Insolvenz der Gruppenmitglieder festlegt, beschreibt und empfiehlt. Der Plan kann insbesondere Vorschläge enthalten zu**
  - i) **den Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Solvenz der Gruppe oder einzelner Mitglieder zu ergreifen sind,**
  - ii) **der Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen und Anfechtungsklagen,**
  - iii) **Vereinbarungen zwischen den Insolvenzverwaltern der insolventen Gruppenmitglieder.**

#### **2. Der Koordinationsverwalter kann zudem**

- a) **gehört werden und an jedem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds der Unternehmensgruppe, insbesondere durch Teilnahme an der Gläubigerversammlung, mitwirken,**
- b) **bei allen Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Insolvenzverwaltern der Gruppenmitglieder vermitteln,**
- c) **seinen Gruppen-Koordinationsplan den Personen oder Stellen vorlegen und erläutern, denen er aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften seines Landes Bericht erstatten muss;**



- d) von jedem Insolvenzverwalter Informationen in Bezug auf jedes Mitglied der Gruppe anfordern, wenn diese Informationen bei der Festlegung und dem Entwurf von Strategien und Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren von Nutzen sind oder sein könnten, und
  - e) die Aussetzung des Verfahrens über das Vermögen jedes Mitglieds der Gruppe für bis zu sechs Monate beantragen, sofern die Aussetzung notwendig ist, um die ordnungsgemäße Durchführung des Plans sicherzustellen, und den Gläubigern des Verfahrens, für das die Aussetzung beantragt wird, zugute käme, oder die Aufhebung jeder bestehenden Aussetzung beantragen. Dieser Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, das das Verfahren eröffnet hat, für das die Aussetzung beantragt wird.
3. Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Plan darf keine Empfehlungen bezüglich der Konsolidierung von Verfahren oder Insolvenzmassen umfassen.
  4. Die in diesem Artikel festgelegten Aufgaben und Rechte des Koordinationsverwalters dürfen auf kein Mitglied der Gruppe, das nicht am Gruppen-Koordinationsverfahren beteiligt ist, ausgeweitet werden.
  5. Der Koordinationsverwalter übt seine Pflichten unparteiisch und mit der gebotenen Sorgfalt aus.
  6. In Fällen, in denen nach Schätzung des Koordinationsverwalters die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu einer – im Vergleich zu der in Artikel 42d1 Absatz 2 Buchstabe d genannten Kostenschätzung – erheblichen Kostensteigerung führen wird, und in allen Fällen, in denen die Kosten die geschätzten Kosten um 10 % übersteigen, verfährt der Koordinationsverwalter wie folgt:
    - a) er informiert unverzüglich die beteiligten Insolvenzverwalter und
    - b) er holt die vorherige Zustimmung des Gerichts, das das Koordinationsverfahren eröffnet hat, ein.

**Artikel 42d13**  
**Sprachenregelung**

1. **Der Koordinationsverwalter kommuniziert mit dem Insolvenzverwalter eines beteiligten Gruppenmitglieds in der mit dem Insolvenzverwalter vereinbarten Sprache oder mangels einer entsprechenden Vereinbarung in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen der Organe der Europäischen Union, die das Gericht, das das Verfahren gegen dieses Gruppenmitglied eröffnet hat, verwendet.**
2. **Der Koordinationsverwalter kommuniziert mit dem für das beteiligte Gruppenmitglied zuständigen Gericht in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen der Organe der Europäischen Union, die das Gericht, das das Verfahren gegen dieses Gruppenmitglied eröffnet hat, verwendet.**

*Artikel 42d14*

**Zusammenarbeit zwischen den Insolvenzverwaltern und dem Koordinationsverwalter**

1. **Die für die Mitglieder der Gruppe bestellten Insolvenzverwalter und der Koordinationsverwalter arbeiten zusammen, soweit diese Zusammenarbeit mit den für das betreffende Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist.**
2. **Insbesondere übermitteln die Insolvenzverwalter jede Information, die für den Koordinationsverwalter für die Wahrnehmung seiner Aufgaben von Belang ist.**

**Artikel 42d15**

**Abberufung des Koordinationsverwalters**

**Das Gericht ruft den Koordinationsverwalter von sich aus oder auf Antrag des Insolvenzverwalters eines beteiligten Gruppenmitglieds ab, wenn der Koordinationsverwalter**

- a) **zum Schaden der Gläubiger eines beteiligten Gruppenmitglieds handelt oder**
- b) **nicht seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Kapitels nachkommt.**

*Artikel 42d16*  
*Schuldner in Eigenverwaltung*

**Die in diesem Kapitel für den Insolvenzverwalter geltenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Schuldner in Eigenverwaltung.**

*Artikel 42d17*  
*Kosten und Kostenaufteilung*

- 1. Die Vergütung des Koordinationsverwalters ist angemessen, steht im Verhältnis zu den wahrgenommenen Aufgaben und trägt angemessenen Aufwendungen Rechnung<sup>70</sup>.**
- 2. Nach Erfüllung seiner Aufgaben legt der Koordinationsverwalter die Endabrechnung der Kosten mit dem von jedem Mitglied zu tragenden Anteil vor und übermittelt diese Abrechnung jedem beteiligten Insolvenzverwalter und dem Gericht, das das Koordinationsverfahren eröffnet hat.**
- 3. Legen die einzelnen Insolvenzverwalter innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Abrechnung keinen Widerspruch ein<sup>71</sup>, gelten die Kosten und der von jedem Mitglied zu tragende Anteil als gebilligt. Die Abrechnung wird dem Gericht, das das Koordinationsverfahren eröffnet hat, zur Bestätigung vorgelegt.**
- 4. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet das Gericht, das das Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet hat, auf Antrag des Koordinationsverwalters oder eines beteiligten Gruppenmitglieds, über die Kosten und den von jedem Mitglied zu tragenden Anteil im Einklang mit den Kriterien gemäß Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Kostenschätzung gemäß Artikel 42d8 und gegebenenfalls Artikel 42d12.**
- 5. Jeder beteiligte Insolvenzverwalter kann die in Absatz 4 genannte Entscheidung gemäß dem Verfahren anfechten, das im Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet wurde, vorgesehen ist.**

---

<sup>70</sup> In einem Erwägungsgrund könnte darauf hingewiesen werden, dass die Kriterien gemäß Absatz 1 im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet wurde, überprüft werden sollten.

<sup>71</sup> In einem Erwägungsgrund könnte näher ausgeführt werden, dass der Insolvenzverwalter die Genehmigung/einen Beschluss des Gerichts oder des Gläubigerausschusses einholen bzw. erwirken sollte.

(47a) Es wird folgendes Kapitel eingefügt:

"KAPITEL IVB

**DATENSCHUTZ**

*"Artikel (...) 42e*

**Datenschutz**

1. (...) Sofern keine Verarbeitungsvorgänge im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG betroffen sind, finden **die nationalen Vorschriften zur Umsetzung (...) der Richtlinie 95/46/EG** auf die nach Maßgabe dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von der Kommission nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchgeführt wird.

*Artikel 42f*

**Aufgaben der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in nationalen Insolvenzregistern**

1. **Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission im Hinblick auf die Bekanntmachung dieser Informationen auf dem Europäischen Justizportal den Namen der natürlichen oder juristischen Person, Behörde, Einrichtung oder jeder anderen Stelle mit, die nach den nationalen Rechtsvorschriften für die Ausübung der Funktionen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG benannt worden ist.**
2. **Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der in ihren nationalen Insolvenzregistern nach Artikel 20a verarbeiteten personenbezogenen Daten durchgeführt werden.**

3. **Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu überprüfen, dass der gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG benannte für die Verarbeitung Verantwortliche die Einhaltung der Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Daten, insbesondere die Genauigkeit und die Aktualisierung der in nationalen Insolvenzregistern gespeicherten Daten sicherstellt.**
4. **Es obliegt den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 95/46/EG, Daten zu erheben und in nationalen Datenbanken zu speichern und zu entscheiden, diese Daten im vernetzten Register, das über das Europäische Justizportal konsultiert werden kann, zugänglich zu machen.**
5. **Als Teil der Information, die betroffene Personen erhalten, um ihre Rechte und insbesondere das Recht auf Löschung von Daten, wahrnehmen zu können, teilen die Mitgliedstaaten betroffenen Personen mit, für welchen Zeitraum ihre in Insolvenzregistern gespeicherten personenbezogenen Daten zugänglich sind.**

*Artikel 42g*

**Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit der  
Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. **Die Kommission nimmt die Aufgaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Einklang mit den diesbezüglich in diesem Artikel festgelegten Aufgaben wahr.**
2. **Die Kommission legt die notwendigen Maßnahmen fest und wendet die notwendigen technischen Lösungen an, um ihre Aufgaben innerhalb des Aufgabenbereichs des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erfüllen.**

3. **Die Kommission gewährleistet durch die dazu erforderlichen technischen Maßnahmen die Sicherheit der personenbezogenen Daten bei der Übermittlung, insbesondere die Vertraulichkeit und Vollständigkeit bei der Übermittlung zum bzw. vom Europäischen Justizportal.**
4. **Die Aufgaben der Mitgliedstaaten und anderer Stellen in Bezug auf den Inhalt und den Betrieb der von ihnen geführten, vernetzten nationalen Datenbanken bleiben von den Verpflichtungen der Kommission unberührt.**

*Artikel 42h*

**Informationspflichten**

**Unbeschadet anderer, den betroffenen Personen im Einklang mit Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu erteilenden Informationen informiert die Kommission die betroffenen Personen durch Bekanntmachung über das Europäische Justizportal über ihre Rolle bei der Datenverarbeitung und die Zwecke dieser Datenverarbeitung.**

*Artikel 42i*

**Speicherung personenbezogener Daten**

**Für Informationen von vernetzten nationalen Datenbanken gilt, dass keine personenbezogenen Daten von betroffenen Personen auf dem Europäischen Justizportal gespeichert werden. Sämtliche derartige Daten werden in den von den Mitgliedstaaten oder anderen Stellen betriebenen nationalen Datenbanken gespeichert.**

## Artikel 42j

### Zugang zu personenbezogenen Daten über das Europäische Justizportal

**Die in den nationalen Insolvenzregistern im Sinne des Artikels 20a gespeicherten personenbezogenen Daten sind solange über das Europäische Justizportal zugänglich, wie sie nach nationalem Recht zugänglich bleiben.**

(48) Es wird ein neuer Artikel 44a eingefügt:

#### *"Artikel 44a*

##### **Informationen zum Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten und der Union**

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des durch die Entscheidung 2001/470/EG des Rates<sup>72</sup> geschaffenen Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen eine (...) **kurze** Beschreibung ihres nationalen (...) **Rechts** und ihrer Verfahren **zum Insolvenzrecht**, insbesondere zu den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Aspekten, damit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.<sup>73</sup>
2. Diese Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig aktualisiert.
3. **Die Kommission macht Informationen bezüglich dieser Verordnung öffentlich verfügbar."**

---

<sup>72</sup> ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

<sup>73</sup> Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten sollte die Kommission eine Liste von Fragen zum innerstaatlichen Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren zur Verfügung stellen.

Artikel 45 wird **gestrichen**<sup>74</sup>.

(50) Es werden folgende Artikel (...) 45b **und 45c** eingefügt:

*Artikel 45b*

**(...) Einrichtung der Vernetzung der Register**

1. **(...) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte (...) zur Einrichtung(...) der Vernetzung der Insolvenzregister gemäß Artikel 20b. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>75</sup> erlassen.**
2. Wenn die Kommission Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 erlässt oder ändert, wird sie von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011<sup>76</sup>(...) unterstützt.
3. (...)
4. (...)

---

<sup>74</sup> Der Verordnung werden neue Anhänge angefügt, die an den neuen Geltungsbereich der Verordnung angepasst sind. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit den Erwägungsgründen geprüft.  
Gemäß den Bestimmungen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens handelt der Gesetzgeber auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags; er kann nicht Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags annehmen, dem er Elemente hinzugefügt hat, die nicht im Vorschlag enthalten sind.

<sup>75</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>76</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.



*Artikel 45c*

**Erstellung und spätere Änderung von Standardformularen**

1. **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und erforderlichenfalls Änderung der in Artikel 20e Absatz 4, Artikel 40, Artikel 41 und Artikel 42d4 Absatz 2 genannten Formulare. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen.**
  2. **Wenn die Kommission Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 erlässt oder ändert, wird sie von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt."**
- (51) (...) Artikel 46 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 46*

**Überprüfungsklausel**

1. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens zehn Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung dieser Verordnung.**
2. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung der Gruppen-Koordinationsverfahren vor. Der Bericht enthält gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung dieser Verordnung.**

3. **Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens 1. Januar 2016 nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Studie zu den grenzüberschreitenden Aspekten der Haftung und der Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsleitung.**
4. **Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens drei Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung eine Studie zur Frage der Wahl des Gerichtsstands in missbräuchlicher Absicht."**

(52) (...) <sup>77</sup>

(53) Anhang B wird gestrichen.

#### *Artikel 2*

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem ... 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung mit Ausnahme von
  - a) **Artikel 44a über die Informationen zum Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten und der Union, der ab dem ... zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt;**
  - b) **Artikel 20a Absatz 1 über die Einrichtung von Insolvenzregistern auf nationaler Ebene, der ab dem ... 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt, und**
  - c) **Artikel 20b über die Vernetzung der nationalen Insolvenzregister, der ab dem ... 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt. (...)**

---

<sup>77</sup> Artikel 46a wurde in Artikel 42e aufgenommen.

3. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---